BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Bearb.: Iris Steinbrugger
Tel.: +43 (3572) 83201-225
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

MARKTGEMEINDE
WEISSKIRCHEN I. STMK.
EINGEL. - 3. NOV. 2026
ZAHL:

GZ: BHMT-330329/2026-2

Judenburg, am 09.10.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 - 3
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Grundverkehrsbehörde Murtal wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Josef Pojer, Schoberegg 42, 8741 Weißkirchen in Steiermark

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
65030 Schoberegg	309/1	6.718 m²

Kaufpreis:

€ 13.500,00

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 4a Abs. 3 lit. a), b) u. c) Stmk. GVG) kann bis: ab Anschlagsdatum – 3 Wochen, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal ihr/sein Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

Rechtsgrundlagen:
§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Begriffsbestimmungen gem. § 4a Abs. 3 lit. a), b) u. c) des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

Im Sinne dieses Gesetzes gelten bzw. gilt als:

3. Landwirtin/Landwirt:

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder

b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder

c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal Einsicht nehmen.

eschlagen am: 26
genommen am:

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Iris Steinbrugger
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-09T09:34:25+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	